



## Verfügung des Schweizerischen Akkreditierungsrates

### **Programmakkreditierung des Studiengangs Zahnmedizin der Universität Basel**

#### **I. Rechtliches**

Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG, SR 414.20), insbesondere Artikel 21 Absatz 3 und Artikel 33;

Verordnung des Hochschulrates vom 28. Mai 2015 über die Akkreditierung im Hochschulbereich (Akkreditierungsverordnung HFKG, SR 414.205.3);

Verordnung des Hochschulrates vom 29. November 2019 über die Koordination der Lehre an den Schweizer Hochschulen (SR 414.205.1);

Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 811.11).

#### **II. Sachverhalt**

Die Universität Basel hat am 03.05.2024 ein Gesuch auf Programmakkreditierung des Studiengangs Zahnmedizin eingereicht.

Mit Schreiben vom 25. April 2024 hat die AAQ den Schweizerischen Akkreditierungsrat informiert, dass sie den Studiengang Zahnmedizin der Universität Basel zum Verfahren der Programmakkreditierung nach HFKG und MedBG zugelassen hat.

#### **III. Erwägungen**

##### *1. Bericht und Akkreditierungsvorschlag der Gutachtergruppe*

Die AAQ fasst die Erwägungen der Gutachtenden wie folgt zusammen:

Die Gutachtergruppe zeigt sich beeindruckt vom Curriculum insgesamt und der modernen Infrastruktur. Sowohl den Aufbau, die von den Standards geforderten inhaltlichen Komponenten als auch die personelle und materielle Ausstattung beurteilt die Gutachtergruppe insgesamt sehr positiv. Die Gutachtergruppe bezeichnet einzelne Instrumente des Studiengangs sogar als best practice-Beispiele.

Der Studiengang ist vollständig in das System der Qualitätssicherung der Universität Basel integriert. Seine Ziele stimmen mit der Planung und Strategie der Universität überein.

Als Herausforderung stuft die Gutachtergruppe die Situation des Mittelbaus ein. Dieser ist zu zahnärztlicher Dienstleistung, der entsprechenden Generierung von Umsatz und zur Weiterbildung verpflichtet. Hier empfiehlt die Gutachtergruppe, eine strukturelle Entlastung einzuführen, um die Situation des wissenschaftlichen Mittelbaus nachhaltig zu sichern.

Insgesamt macht die Gutachtergruppe zehn Empfehlungen zu den folgenden Themen: Sensibilisierung der Dozent:innen für Bezugnahme auf Zahnmedizin in den ersten zwei Jahren des Bachelorprogramms, Interprofessionalität, Masterarbeit, Abstimmung der verschiedenen Lehrveranstaltungen, Kinderzahnmedizin, Oralchirurgie, Weiterbildung des Mittelbaus, Entlastung des Mittelbaus, Kontaktgruppengespräche sowie Öffnungszeit des Phantomsaals.

Aufgrund des Selbstbeurteilungsberichts des Studiengangs Zahnmedizin der Universität Basel vom 28. März 2025 und der Vor-Ort-Visite vom 7. bis 8. Mai 2025, schlägt die Gutachtergruppe der Schweizerischen Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung AAQ vor, die Akkreditierung des Studiengangs Zahnmedizin der Universität Basel ohne Auflagen auszusprechen.

## *2. Würdigung des Berichts und des Akkreditierungsvorschlags durch die Agentur*

In ihrem Antrag an den Schweizerischen Akkreditierungsrat würdigt die AAQ die Erwägungen der Gutachtenden wie folgt: Die Analyse der Gutachtergruppe bezieht sich auf alle Bestandteile der Qualitätsstandards, die Schlussfolgerungen sind kohärent.

## *3. Akkreditierungsantrag der Agentur*

Die AAQ beantragt, gestützt auf den Selbstbeurteilungsbericht des Studiengangs Zahnmedizin der Universität Basel vom 28. März 2025, den Bericht der Gutachtergruppe vom 30. Juni 2025, die Stellungnahme des Studiengangs Zahnmedizin der Universität Basel vom 12. August 2025 und die obigen Erwägungen, die Akkreditierung des Studiengangs Zahnmedizin der Universität Basel ohne Auflagen auszusprechen.

## *4. Stellungnahme der Universität Basel*

Die Universität Basel merkt in ihrer Stellungnahme vom 12.08.2025 zum Bericht der Gutachtergruppe und zum Akkreditierungsantrag der Agentur an, dass sie die konstruktiven Anmerkungen und Empfehlungen gerne aufnimmt, um den Studiengang inhaltlich und strukturell weiter zu verbessern.

## *5. Stellungnahme der MEBEKO*

6. Gemäss dem Akkreditierungsantrag der AAQ stellt das Ressort Ausbildung der Medizinalberufekommission (MEBEKO) in seiner Stellungnahme zum Selbstbeurteilungsbericht der Universität Basel, zum Bericht der Gutachtenden und zum Antrag der AAQ fest, dass die MEBEKO eine Akkreditierung des Studiengangs Zahnmedizin der Universität Basel ohne Auflagen empfiehlt.

## *7. Erwägungen des Schweizerischen Akkreditierungsrates*

Der Antrag der AAQ ist vollständig und stichhaltig begründet. Weiter zeigt die AAQ in ihrem Antrag auf, dass das Verfahren rechtmässig durchgeführt wurde. Somit ist der Schweizerische Akkreditierungsrat in der Lage, einen Entscheid zu fällen.

Aus dem Akkreditierungsantrag der AAQ geht angemessen hervor, dass der Studiengang Zahnmedizin der Universität Basel die Voraussetzungen für die Programmakkreditierung nach HFKG und MedBG erfüllt.

#### **IV. Entscheid**

Gestützt auf die gesetzlichen Grundlagen, den Sachverhalt und die Erwägungen entscheidet der Schweizerische Akkreditierungsrat:

1. Der Studiengang Zahnmedizin der Universität Basel ist akkreditiert ohne Auflagen.
2. Der Schweizerische Akkreditierungsrat erteilt die Akkreditierung für eine Dauer von sieben Jahren ab dem Datum des Entscheids, d. h. bis zum 11.12.2032.
3. Der Schweizerische Akkreditierungsrat veröffentlicht den Akkreditierungsentscheid in elektronischer Form auf [www.akkreditierungsrat.ch](http://www.akkreditierungsrat.ch).
4. Der Schweizerische Akkreditierungsrat stellt dem Studiengang Zahnmedizin der Universität Basel eine Urkunde aus.
5. Der Studiengang Zahnmedizin der Universität Basel erhält das Recht, das Siegel «Studiengang akkreditiert nach HFKG & MedBG für 2025-2032» zu verwenden.

Bern, 12. Dezember 2025

Präsident des Schweizerischen Akkreditierungsrates



Dr. Markus Hodel

#### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen Beschwerde geführt werden.